

Rot-grüne Sparmaßnahmen im öffentlichen Dienst

Landesregierung bewegt sich in Richtung dbb – ein Quäntchen

Ministerpräsident Kurt Beck verkündet soziale Komponente für
Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2012



dbb-Landesleitung zu Gast in der Staatskanzlei (v. l. n. r.): Stellvertretende dbb-Landesvorsitzende Axel Schaumburger und Friedrich Berg, Innenminister Roger Lewentz, Ministerpräsident Kurt Beck, Finanzminister Dr. Carsten Kühl, dbb-Landesvorsitzende Lilli Lenz sowie die Stellv. dbb-Landesvorsitzenden Torsten Bach, Elke Schwabl und Gerhard Bold.
Foto: db

Auf stetigen Druck des dbb rheinland-pfalz hin wird es für Beamte und Versorgungsempfänger des einfachen und mittleren Kommunal- und Landesdienstes (bis zur Besoldungsgruppe A 8 einschließlich) zum 1. Januar 2012 zunächst einen Sockelbetrag in Höhe von 17 Euro auf die Werte der Besoldungstabelle geben, bevor dann die von Rot-Grün beabsichtigte Linearanpassung von einem Prozent hinzugerechnet wird.

Das teilten Ministerpräsident Kurt Beck, Finanzminister Dr. Carsten Kühl und Innenminister Roger Lewentz der Landesleitung des dbb rheinland-pfalz am 24. August 2011 in Mainz mit.

Die Maßnahme betrifft im Landesdienst etwa 4 600 Beamtinnen und Beamte sowie etwa 1 800 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger.

Sie soll dadurch gegenfinanziert werden, dass die beabsichtigte, jeweils einprozentige Linearanpassung bei der Besoldungsordnung B und den Ministeramtsbezügen in den Jahren 2012 bis 2016 jeweils um ein halbes Jahr verschoben zum 1. Juli vorgenommen wird.

Pünktlich zur 100-Tage-Bilanz mildert die rot-grüne Landesregierung damit die Einschnitte des im Entwurfsstadium befindlichen „Ersten Dienstrechtsänderungsgesetzes zur Verbes-

serung der Haushaltsfinanzierung“ ab zu Gunsten der Bezügeempfänger in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen.

Über das Dienstrechtsänderungsgesetz hinaus, so Ministerpräsident Kurt Beck, seien in der Legislaturperiode keine weiteren Einschnitte beim finanziellen Dienstrecht vorgesehen.

Die dbb-Landesvorsitzende Lilli Lenz nahm die Nachricht vom Sockelbetrag differenziert auf:

„Das nimmt etwas die Wucht aus den Sparplänen der Landesregierung und ist ein positives Signal. Aber es geht noch nicht weit genug. Die Beamten und Versorgungsempfänger im Landes- und Kommunaldienst brau-

chen in den nächsten Jahren eine gerechte, echte Teilhabe an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und keine inflationsbereinigten Minusrunden bis 2016, wie sie Rot-Grün plant. Die Beamten und Versorgungsempfänger beanspruchen das, was ihnen zusteht. Sie sind nicht nimmersatt. Satt haben sie, dass sie immer zuerst und am meisten belastet werden, wenn es um Konsolidierung des Landeshaushalts geht.“

Der dbb rheinland-pfalz, so Lilli Lenz, setze sich weiter dafür ein, dass der Schwung aus der überfälligen Abmilderung bis in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren wirkt. Aus Sicht der Gewerkschaft müsse es über die soziale Komponente des Sockelbetrags hinaus zu weiteren Verbesserungen für alle von den Sparplänen betroffenen Beamten und Versorgungsempfängern kommen.

Lilli Lenz: „Mit der Übernahme des Sockelbetrags wird der Ländertarifabschluss immer noch nicht voll auf Besoldung und Versorgung übertragen. Insbesondere die geplante langfristige Festlegung von nach unserer Meinung zu geringen Ein-Prozent-Linearanpassungen ab 2012 bis 2016 lehnen wir nach wie vor strikt ab.“

Sparmaßnahmen der Landesregierung

Grüne und dbb diskutieren Einzelfragen der Konsolidierung

dbb-Landesleitung kritisiert falsche Prioritätensetzung bei den Sparplänen, Bündnis 90/Die Grünen halten am grundsätzlichen Konsolidierungspfad fest



> dbb-Landesleitung bei Bündnis 90/Die Grünen (v.l. n. r.): Stellvertretende dbb-Landesvorsitzende Friedrich Berg und Torsten Bach, Grünen-Fraktionschef Daniel Köbler, dbb-Landeschefin Lilli Lenz, Grünen-Haushaltssprecher Ulrich Steinbach, Stellv. dbb-Landesvorsitzende Gerhard Bold und Axel Schaumburger. Foto: db

2

Der öffentliche Dienst in Rheinland-Pfalz

Am 22. August 2011 war die Landesleitung des dbb rheinland-pfalz zu Gast im Landtag beim Fraktionsvorsitzenden von Bündnis 90/Die Grünen, Daniel Köbler, und dem haushaltspolitischen Fraktionssprecher Ulrich Steinbach (auch zuständig für den Bereich „Verwaltung“). Der Entwurf eines „Ersten Dienstrechtsänderungsgesetzes zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung“ bildete den thematischen Schwerpunkt des Gesprächs.

Die dbb-Landeschefin Lilli Lenz kritisierte insbesondere die im Gesetzentwurf enthaltene langfristige Festlegung von inflationsbereinigten Minusrunden in den Jahren 2012 bis 2016 zu Lasten der Beamten und Versorgungsempfänger des rheinland-pfälzischen Landes- und Kommunaldienstes. Die Betroffenen fordern auf der Basis des Grundgesetzes eine gerechte Teilhabe bei Besoldung und Versorgung – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Allein schon der Umstand, dass mit dem kurz zuvor im Landtag

verabschiedeten Anpassungsgesetz für 2011 eine volle Übernahme des seinerzeitigen Tarifiergebnisses für den öffentlichen Dienst der Länder unterblieben sei – es fehlt die Festschreibung einer 1,5-prozentigen Linearanpassung sowie eines 17-Euro-Sockelbetrags für 2012 – führe zu großer Enttäuschung in der Beamtenschaft. Die Gewerkschaftsbasis sei angesichts der weiteren von Rot-Grün in der gemeinsamen Koalitionsvereinbarung bereits angelegten Einschnitte äußerst wütend. Das Wählervertrauen in einen verantwortungsvollen Umgang der Regierungsfaktionen mit den Belangen des Personals im öffentlichen Dienst sei dahin. Das Land laufe Gefahr, beim „Sparen um jeden Preis“ außer Acht zu lassen, dass qualifizierte öffentliche Dienstleistung und ein gut funktionierender Staat wertvolle Güter seien, die eben auch ihren Preis hätten.

Die Landesleitungsmitglieder vermittelten ein eingehendes Stimmungsbild und kritisierten,

dass durch die beabsichtigten Nadelstiche im finanziellen Dienstrecht insbesondere die Gruppe der über 50-Jährigen belastet würde.

Insgesamt hätten die Beamten und Versorgungsempfänger immer wieder Konsolidierungsbeiträge zu Gunsten des Landeshaushalts erbracht. Zusammen mit den neuesten Planungen könne man seit 1997 sechzig Einschnitte aufzählen. Die Beamtenschaft sei nicht für die Haushaltsnotlage verantwortlich. Trotzdem sollten sie die ab 2012 geplanten Mini-Anpassungen von jeweils einem Prozent durch anderweitige Einschnitte gleich selbst gegenfinanzieren. Deshalb bezweifle der dbb rheinland-pfalz ernsthaft, ob der Entwurf des Dienstrechtsänderungsgesetzes im Hinblick auf das Grundgesetz und das Alimentationsprinzip Bestand haben könne. Die Betroffenen fragten sich zwischenzeitlich zu Recht, wo „das Ende der Fahnenstange“ bei den Belastungen liege.

Der grüne Fraktionschef Daniel Köbler verteidigte den rot-grünen Konsolidierungspfad. An den 220 Millionen Euro jährlicher Einsparsumme könne im Hinblick auf die verfassungsrechtliche „Schuldenbremse“ nicht gerüttelt werden. Die nötigen Sparmaßnahmen würden gleichmäßig auf den gesamten Verantwortungsbereich der Landesregierung verteilt. Man sei sich darüber im Klaren, dass die Maßnahmen im öffentlichen Dienst einschneidend seien. Allerdings habe man sich unter den Koalitionsfraktionen darauf verständigt, dass über die derzeit diskutierten und bekannten Einschnitte hinaus in der Legislaturperiode keine weiteren Einschnitte mehr zu Lasten des Personals im öffentlichen Dienst erfolgen.

Der haushaltspolitische Fraktionssprecher Ulrich Steinbach betonte, dass die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen offen sei für Diskussionen über abmildernde Vorschläge etwa zum Entwurf des Dienstrechtsänderungsgesetzes. Geprüft werden müsse die Einführung eines zeitlichen Angemessenheitsmaßstabes hinsichtlich der beabsichtigten Linearanpassungen 2012 bis 2016. Eventuell müsse regelmäßig bis zum Ende der Legislaturperiode überprüft werden, ob die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung nicht den beabsichtigten Bezügeanpassungen davonlaufe.

Schließlich konnten sich beide Vertreter von Bündnis 90/Die Grünen die Auslotung von Möglichkeiten einer sozialen Komponente für untere Besoldungsgruppen im Zusammenhang mit den Linearanpassungen bis zum Ende der Legislaturperiode vorstellen.

Entsprechend vereinbarten die Gesprächsteilnehmer weitere Kontakte im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens. ■

Erstes Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung

dbb rheinland-pfalz lehnt Gesetzentwurf ab

Der dbb rheinland-pfalz hat erhebliche Bedenken gegen den Entwurf eines Ersten Dienstrechtsänderungsgesetzes zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung und lehnt ihn in großen Teilen ab. Die Gewerkschaft hat die große Sorge, dass die Landesregierung den öffentlichen Dienst „kaputt spart“.

Qualitätsverfall öffentlicher Dienstleistung, existenzielle Probleme bei der Nachwuchsgewinnung und Engpässe in der Personalbewirtschaftung werden zu einer Kostenexplosion führen, wenn an dem Entwurf festgehalten wird. Unter diesen Gegebenheiten werden nicht nur die öffentlich Bediensteten leiden, sondern auch die restlichen Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz.

Wütende Basis

Die Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger im Landes- und Kommunaldienst sind entsetzt und äußerst verärgert über die Entwurfsinhalte, über deren Folgen für die eigenen Dienstbedingungen und individuellen Bezüge sowie über die offensichtliche dienstherrliche NegativEinstellung zu hergebrachten beamtenrechtlichen Grundsätzen, wie sie auch in der Begründung zum Entwurf zu Tage tritt.

Beispielsweise wird in der Begründung etwa die Historie von Besoldungs- und Versorgungsanpassungen unvollständig dargestellt, um die beabsichtigten Ein-Prozent-Minianpassungen 2012 bis 2016 zu rechtfertigen. Unberücksichtigt bleiben da die „Nullzuwächse“ (jeweils nur eine Einmalzahlung) in den Jahren 2000 und 2003 bei Besoldung und Versorgung der Beamten, Pensionäre und Hinterbliebenen. Außen vor bleiben auch die beiden besoldungsrechtlichen Nullrunden 2005

und 2006 und die beiden Mini-Anpassungen von nur 0,5 Prozent zu Lasten von vier Fünfteln der Beamten und Versorgungsempfänger 2007 und 2008.

Realgehaltsverlust programmiert

Mit dem Gesetz soll das Dienstrecht geändert werden, um einzig und allein die „Haushaltsfinanzierung zu verbessern“.

Dies soll geschehen durch Sparmaßnahmen, die inflationsbereinigt – für 2011 ist schon mit einer Inflationsrate zwischen 2,4 und 2,8 Prozent zu rechnen – über die gesamte Legislaturperiode als deutlicher Realgehaltsverlust einzustufen sind.

Beamte und Versorgungsempfänger sind aber nicht Schuld an der schwierigen Landeshaushaltslage. Nach weit über vierzig Einschnitten seit 1997 haben sie es satt, immer wieder „Beiträge der Beamtinnen und Beamten zur Haushaltskonsolidierung“ zu erbringen.

Es wird laut die Frage gestellt „Warum immer der öffentliche Dienst“?

Fazit der Basis: Besoldungsrechtliche Amtsaemessenheit, beamtenrechtliche Fürsorge, Anerkennung und Wertschätzung – für die Landesregierung offensichtlich Fremdwörter.

Rückstand auf Teuerung

Seit 1997 ergibt sich im Vergleich zur gleichzeitigen Teuerungsentwicklung ein Zurückbleiben der Linearanpassungen in Höhe von über vier Prozentpunkten bis heute – und nicht in Höhe von einem Prozent.

Die betroffenen Beamten und Versorgungsempfänger erkennen deshalb die deutlich gewollte, völlige Abkoppelung von der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung.

Mini-Anpassung gleich wieder aufgezehrt

Schon die Streichung von monatlich 6,65 EUR vermögenswirksamer Leistung laut Entwurf führt zusammen mit der vorgesehenen Verdoppelung des Wahlleistungseigenbetrags (26 statt 13 Euro beihilferechtlicher Eigenanteil für Zwei-Bett-Zimmer und Chefarztbehandlung bei stationärem Krankenhausaufenthalt) dazu, dass die ebenfalls geplante einprozentige Linearanpassung der Besoldung gegengerechnet gleich wieder zu einem guten Teil wegfällt:

Bei einem Amtsinspektor in der Besoldungsgruppe A 9 (Stufe 10) macht die Ein-Prozent-Anpassung 2012 auf das Grundgehalt 28,39 Euro aus; die Streichung der vermögenswirksamen Leistung in Höhe von 6,65 Euro entspricht etwa 23,5 Prozent davon, also ein knappes Viertel. Die 13 Euro Wahlleistungseigenbetragverdoppelung entsprechen etwa 46 Prozent der Anpassung, also sind allein durch die genannten beiden Maßnahmen gut zwei Drittel der Anpassung schon wieder aufgezehrt – und die Inflation ist dabei noch nicht eingerechnet. Deutliche Minusrunden sollen folglich programmiert werden.

Minusrunden

Den skizzierten Zusammenhang haben die Betroffenen als äußerst frustrierend und ungerecht analysiert.

Der dbb rheinland-pfalz stellt fest, dass von einem massiven Vertrauensverlust in die Fürsorgeverantwortung des Dienstherrn auszugehen ist, sofern die Einschnitte des Gesetzentwurfs Realität werden sollten. Der dbb rheinland-pfalz befürchtet, dass die Gereiztheit der Beamten und Versorgungsempfänger weiter zunehmen und das

Schlagwort von der „inneren Kündigung“ schneller die Runde machen wird, als es der Landesregierung lieb sein kann.

Abkoppelung

Durch den Entwurf wäre der verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich verbrieft Anspruch der Beamten und Versorgungsempfänger auf eine alimentative Teilhabe an der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung aus dbb-Sicht missachtet. Art. 3 Absatz 5 GG würde in Rheinland-Pfalz grundlegend entkernt durch dauerhafte Realgehaltsverluste.

Als besonders perfide empfindet es der weit überwiegende Teil der Einzelmitgliedschaft des dbb rheinland-pfalz, dass Beamte und Versorgungsempfänger die geplanten, inflationsbereinigt als deutliche Minusrunden zu qualifizierenden, jährlichen Ein-Prozent-Anpassungen durch anderweitige Sparmaßnahmen gleichsam selbst finanzieren sollen.

So verwundert es nicht, dass die dbb-Einzelmitgliedschaft wütend, enttäuscht und desillusioniert mit Blick auf das besondere Dienst- und Treueverhältnis die dienstherrnseitige „Kündigung der Geschäftsgrundlage“ konstatiert und von einem so noch nie da gewesenen, in seinen negativen Auswirkungen für Rheinland-Pfalz und seine Bürgerinnen und Bürger noch nicht abschätzbaren Angriff auf das Berufsbeamtentum ausgeht.

Mit verantwortungsvoller, zukunfts-fester, sozial gerechter Politik zum Wohle aller Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer hat der kritisierte Gesetzentwurf nichts zu tun. ■

Entwurf eines Ersten Dienstrechtsänderungsgesetzes zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung

dbb rheinland-pfalz trägt harsche Kritik im Ministerium vor

Minister wiegelt ab

Der dbb rheinland-pfalz hat am 15. August 2011 an einem Termin zur mündlichen Erörterung der schriftlichen Verbändestellungnahmen zum Spar-Gesetzesentwurf im Ministerium der Finanzen teilgenommen.

Dabei hat die dbb-Delegation die wesentlichen Punkte der eigenen ablehnenden Stellungnahme nochmals vertieft, die eigenen Forderungen betont und teils auch Kompromissmöglichkeiten ausgelotet.

Die geladenen Organisationen, neben dem dbb rheinland-pfalz der Deutsche Richterbund Rheinland-Pfalz, der Deutsche Gewerkschaftsbund Rheinland-Pfalz sowie die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände haben im Wesentlichen inhaltlich vergleichbare Kritik geäußert.

Tenor der Ausführungen im Termin war, dass durch den Gesetzesentwurf insbesondere Angehörige des gehobenen Dienstes im Alter von über 50 betroffen sind. Die Kumulation der Einschnitte, so wurde gerügt, führe zur Unterschreitung der alimentationsrechtlichen Angemessenheitsgrenze. Die ungewöhnlich langfristige Festlegung von (inflationbereinigt klar als Minusrunden zu qualifizierenden) Mini-Linearanpassungen bis zum Ende der Legislaturperiode 2016 habe nichts mit dem Erfordernis der zeitgemäßen alimentationsrechtlichen Teilhabe an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu tun.

Seitens des Ministeriums der Finanzen wurde die geballte Kritik zurückgewiesen.



Am 15. August 2011 für den dbb rheinland-pfalz im Ministerium der Finanzen (v.l.n.r.): Stellvertretender Landesvorsitzender Friedrich Berg, Landesvorsitzende Lilli Lenz, die Stellvertretenden Landesvorsitzenden Elke Schwabl und Gerhard Bold. Foto: db

Zwar brauchten die Verbände zu ihren einzelnen Kritikpunkten keinen Antrag auf Aufnahme in die Ministerratsvorlage zu stellen, weil das Ministerium pauschal versicherte, den Inhalt der Stellungnahmen dort aufzunehmen. Mit der eingehenden Verbändekritik insbesondere an schwer nachvollziehbaren Teilen der Begründung zum Gesetzesentwurf setzte man sich aber überhaupt nicht auseinander.

Nur drei Zusagen machte Finanzminister Dr. Carsten Kühl:

- Der bislang bestehende Beirat für die Mitwirkung bei allen wichtigen Fragen über die Versorgungsrücklage zur Durchführung des § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes beim Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz wird nicht abgeschafft.
- Die beihilfenrechtlich beabsichtigte Öffnung der Frist zur Abgabe der Erklärung über die Leistung des Wahlleistungseigenetrags (bisher: 13

Euro monatlich je Beihilfeberechtigten, laut Entwurf zukünftig 26 Euro) soll im Bereich des Landesdienstes gesondert bekannt gemacht werden. In der Entwurfsbegründung hieß es bisher, dass die Gewerkschaften für eine Verbreitung der Regelung zur sechsmonatigen Erklärungsfrist ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes sorgen würden.

- Die Härtefallregelung im Rahmen der geplanten Absenkung der jährlichen Verdienstgrenze von in der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Ehegatten/Lebenspartnern von derzeit 20 450 Euro auf dann 8 004 Euro soll vom Wortlaut her präzisiert, inhaltlich aber nicht verändert werden.

Darüber hinaus zeigte sich das Ministerium der Finanzen komplett verschlossen.

Aus Sicht der Landesleitung des dbb rheinland-pfalz sollten größere gewerkschaftliche Protestaktionen im zeitlichen Zusammenhang mit dem im September beginnenden parlamen-

tarischen Gesetzgebungsverfahren stattfinden, wahrscheinlich also im letzten Quartal 2011, nach Möglichkeit im Zusammenhang mit einem parlamentarischen Anhörungstermin.

Im Anschluss an den Erörterungstermin traf sich die dbb-Landesleitung noch mit Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände. Trotz ihrer Arbeitgeberrolle sind diese mit dem Gesetzesentwurf ebenfalls nicht einverstanden, denn damit werde die Beamtschaft einseitig zu Konsolidierungsbeiträgen herangezogen, wodurch „der Arbeitsplatz Verwaltung“ weiter an Attraktivität verliere. Angesichts der demographischen Entwicklung und der im Verhältnis zur Landesverwaltung abweichenden Besoldungsstruktur in den Kommunen befürchten die Kommunalen Spitzenverbände massive Probleme bei der Gewinnung qualifizierten Nachwuchses und liegen damit auch auf dbb-Linie. ■

Rot-Grüne Sparmaßnahmen Gesetzentwurf ist da

Verbändebeteiligung und Verfahren

Durch die Übersendung des Entwurfs eines „Ersten Dienstrechtsänderungsgesetzes zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung“ hat das zuständige Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz am 24. Juni 2011 gegenüber dem dbb rheinland-pfalz die beamtenrechtliche Verbändebeteiligung eingeleitet und die Gewerkschaft zur Stellungnahme bezüglich des Entwurfs aufgerufen.

Mit dem Gesetzentwurf sollen insbesondere die in der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten vom 25. Mai 2011 angekündigte, jeweilige Ein-Prozent-Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge

in den Jahren 2012 bis 2016 sowie weitere Einsparmaßnahmen im finanziellen Dienstrecht umgesetzt werden (vgl. „durchblick“ 7-8/2011, Seite 1).

Bereits im Rahmen eines Gesprächs der Landesleitung mit Finanzminister Dr. Carsten Kühl am 16. Juni 2011 hatte der dbb rheinland-pfalz die einzelnen Sparpunkte aus der rot-grünen Koalitionsvereinbarung als Ausverkauf des öffentlichen Dienstes kritisiert.

Per E-Mail vom 28. Juli 2011 ergänzte das Ministerium den Entwurf.

Wohl unter dem Eindruck der Rechtsprechung zu § 46 Bun-

desbesoldungsgesetz – Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes – sollen der Ergänzung zufolge die §§ 45 und 46 BBesG (in der zum 31. August 2006 geltenden Fassung) landesrechtlich für nicht anwendbar erklärt werden.

Der dbb rheinland-pfalz hat seine Mitgliedsorganisationen der Kommunal- und Landesbediensteten informiert und um Prüfung gebeten. Die Antworten wurden in die schriftliche dbb-Stellungnahme gegen den Gesetzentwurf eingearbeitet. Die Stellungnahme ging dem Ministerium fristgerecht zu. Für den 15. August 2011 wurde ein Termin zur mündlichen Erörterung der Stellungnahmen der beteiligten Verbände im Ministerium festgesetzt (Siehe Bericht Seite 4).

In diesem Termin konnten die beteiligten Verbände beantra-

gen, welche ihrer Kritikpunkte in die Entwurfsvorlage an den Ministerrat aufgenommen werden. Nach Erstellung der Vorlage entscheidet der Ministerrat über die Entwurfsfassung. Wird der Entwurf beibehalten, wird aus dem Referentenentwurf ein Regierungsentwurf. Dieser geht dann an den Landtag und wird dort von den zuständigen Ausschüssen behandelt. Dabei ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass es zu einem parlamentarischen Anhörungsverfahren kommt, bei dem der dbb rheinland-pfalz nochmals seine Beurteilung des Entwurfs vorbringen kann. Anschließend entscheidet der Landtag über den Entwurf – vermutlich in der Plenarsitzung im November oder Dezember, damit das Gesetz – sofern der Entwurf oder Teile davon tragen – pünktlich zum nächsten Jahr in Kraft treten kann. ■

Erstes Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung

Ab 2012 noch Beihilfe für die Ehefrau?

Zur geplanten Absenkung der jährlichen Verdienstgrenze von beihilferechtlich berücksichtigungsfähigen Ehegatten/Lebenspartnern

Wenn es nach dem Willen der Landesregierung geht, dann soll die eben erst neu gefasste und veröffentlichte Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (vom 22. Juni 2011, GVBl. S. 199) zum Jahresende in zwei wichtigen Punkten geändert werden:

26 statt 13 Euro

Es soll der derzeit 13 Euro betragende monatliche Eigenanteil Beihilfeberechtigter an Kosten für Wahlleistungen im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus auf 26 Euro verdoppelt werden – verbunden mit einer neuen Möglich-

keit zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung.

8 004 statt 20 450 Euro

Außerdem soll die bisherige jährliche Höchstgrenze abgesenkt werden, bis zu der Ehegatten/Lebenspartner eigenes Einkommen erzielen dürfen, ohne aus der Beihilfe heraus zu fallen.

Vorgesehen ist im Entwurf des Ersten Dienstrechtsänderungsgesetzes zur Verbesserung der Haushaltssituation eine Absenkung von aktuell 20 450 Euro auf das Niveau des steuerfreien Existenzminimums, derzeit also 8 004 Euro.

Verdient etwa eine Ehefrau, die nach der Kindererziehungsphase im „gesetzten“ Alter ein Kleingewerbe angemeldet hat, im Jahr mehr als diesen Betrag, dann soll ab 2012 grundsätzlich keine beihilferechtliche Absicherung der üblichen 70 Prozent der relevanten Krankheitsaufwendungen mehr bestehen. Betroffene müssten folglich über die bisherige 30-Prozent-Absicherung bei einer privaten Krankenversicherung hinaus auf einen 100-prozentigen Versicherungsschutz aufstocken.

Betroffen sein dürften in erster Linie Selbstständige, für die die

gesetzliche Krankenversicherung verschlossen ist.

Härtefallregelung

Der Gesetzentwurf sieht allerdings eine gestaffelte Härtefallregelung vor:

Die bislang berücksichtigungsfähige Person ist weiter gestaffelt berücksichtigungsfähig, wenn

- der Ehegatte/Lebenspartner am 31. Dezember 2011 noch berücksichtigungsfähig ist,
- der Nachweis erbracht wird, dass die Anpassung des privaten Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes eine

unzumutbare Härte auslöst (also die Versicherungsprämie stark steigt) und

- der Beihilfeberechtigte einen Antrag stellt.

Staffelung

Eine unzumutbare Härte soll vorliegen, wenn die Anpassung des Versicherungsschutzes eine Prämienhöhung von mindestens 100 Prozent verursacht.

Ab diesem Prozentwert der Prämienhöhung sollen gestaffelte Verdienstgrenzen für die berücksichtigungsfähige Person gelten, nämlich:

- 12 150 Euro bei einer jährlichen Versicherungsprämienhöhung von mindestens 100 Prozent,
- 16 300 Euro bei einer jährlichen Prämienhöhung von

mindestens 200 Prozent und

- 20 450,00 Euro (also der bisherige Grenzwert) bei einer jährlichen Prämienhöhung von mindestens 300 Prozent.

Folgerungen

Es ergibt sich also schon anhand der Absicherungsanteile – bislang 30 Prozent, mit der geplanten Neuregelung 70 Prozent mehr – eine vorausichtliche Prämiensteigerung über 200 Prozent (Steigerungsfaktor 2,33).

Meist wird die Prämiensteigerung allerdings noch höher ausfallen, da wegen des nötigen Wechsels in einen nicht mehr beihilfekonformen Selbstständigentarif und wegen des aktuellen, relativ hohen Zugangsalters ledig-

lich sehr ungünstige Prämien-gestaltungen im Vergleich zur bisherigen Absicherung zur Verfügung stehen.

Eventuell wird also sogar der oberste Staffelwert regelmäßig überschritten mit der Folge, dass die überwiegende Anzahl der vorhandenen Betroffenen über den jeweils beihilfeberechtigten (Ehe-)Partner einen Antrag auf Geltung der bisherigen Verdienstgrenze wird stellen können.

Dazu brauchen sie dann einen Nachweis der privaten Krankenversicherung über den Prämienanstieg bei einem Versicherungsumfang von 100 Prozent.

Im Ergebnis ändert sich die Rechtslage in Bestandsfällen oftmals wohl nicht.

Mit der Absenkung der Verdienstgrenze wird offensicht-

lich das Ziel verfolgt, zumindest „Neuzugänge“ von Anfang an aus der Beihilfe herauszuhalten, um dadurch Ausgaben zu minimieren.

Insoweit bietet die Härtefallregelung einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand seitens der Antragsteller und seitens der Beihilfestellen. Letztere sind aber bereits heute infolge hohen Antragsaufkommens und Personalmangels nahezu ständig unter Zeitdruck.

Der dbb rheinland-pfalz plädiert deshalb für die Beibehaltung der bisherigen Regelung, mindestens für einen verwaltungsvereinfachenden Bestandsschutz zu Gunsten vorhandener Betroffener, also zu Gunsten aller bis dato berücksichtigungsfähigen Ehegatten/Lebenspartner. ■



Lebenslänglich ...

... dieselbe Hausratversicherung?
Das kann schnell ein teurer Spaß werden!

Wir bieten Ihnen:

- ✓ Jahresbeiträge ab 20,- €
- ✓ Zusätzlich 50% Rabatt für Neumitglieder im 1. Jahr auf den Hausratversicherungsbeitrag
- ✓ Schnelle Schadensabwicklung
- ✓ Persönlicher Ansprechpartner
- ✓ Keine Selbstbeteiligung im Schadensfall
- ✓ Sehr günstige Glasversicherung

FINANZtest 06/2010:
Die HEB-Hausratversicherung gehört zu den preiswertesten.

Für alle öffentlich Bediensteten und deren Angehörige (auch wenn sie selbst nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind).

HEB-Hausratversicherung
Darmstädter Straße 66-68 · 64372 Ober-Ramstadt
Telefon: 0 61 54/63 77 77 · Fax: 0 61 54/63 77 57

kontakt@heb.de www.heb.de

gegründet 1897

LBVAnpG 2011

Anpassung verabschiedet

Zahlung mit den Septemberbezügen

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat nach zustimmender Beschlussempfehlung des zuständigen Haushalts- und Finanzausschusses am 9. August 2011 in seiner Plenarsitzung am 17. August 2011 den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im rheinland-pfälzischen Landes- und Kommunaldienst im Jahr 2011 entsprechend des Tarifiergebnisses für den öffentlichen Dienst der Länder verabschiedet.

Demnach gibt es eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro für die Monate Januar bis März 2011 (120 Euro für An-

wärter und Referendare) und ab 1. April 2011 eine Linearanpassung in Höhe von 1,5 Prozent.

Die Auszahlung erfolgt hinsichtlich der Einmalzahlung und der abgelaufenen Monate mit den Septemberbezügen. Gründe dafür sind, dass der Landtag nicht früher entscheiden konnte und dass die Software der Besoldungsstellen – Föderalismusneuordnung lässt grüßen – erst aufwendig programmiert werden musste.

Für die Folgejahre bis 2016 sind jährliche Linearanpassungen von jeweils einem Prozent geplant – ohne Rücksicht auf zukünftige Tarifiergebnisse. ■

Erstes Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung Familienzuschlagumschichtung

Ausgleichs- und Abschmelzungsregelung geplant

Mit dem Entwurf eines Ersten Dienstrechtsänderungsgesetzes zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung plant die Landesregierung eine Umschichtung des Familienzuschlags durch Absenkung des Verheiratetenanteils und Aufstockung des Kinderanteils zu Gunsten von Familien mit Kindern: Der Familienzuschlag der Stufe 1 für verheiratete kinderlose Beamte soll zum 1. Januar 2012 von 111,57 Euro/117,19 Euro auf 60 Euro verringert werden. Der Familienzuschlag der Stufe 2 für verheiratete Beamte mit einem Kind (ab A 9: 226,11 Euro) verändert sich auf 228,37 Euro. Der Erhöhungsbetrag des Familienzuschlags der Stufe 3 für verheiratete Beamte mit zwei Kindern erhöht sich von 108,92 Euro auf 168,37 Euro. Der Erhöhungsbetrag für das dritte und jedes

weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich von 327,19 Euro auf 330,46 Euro.

Ausgleich

Bekämen Betroffene ab 2012 danach weniger Familienzuschlag als bisher, so soll eine Ausgleichsregelung greifen: Es wird der Unterschied zwischen bisherigem und zukünftigem Familienzuschlag berechnet. Die ermittelte Summe wird als ruhegehaltfähige Zulage gewährt. Gibt es andere Verringerungsgründe als die gesetzliche Umschichtung, entfällt die Ausgleichszulage.

Abschmelzung

Die Ausgleichszulage soll einer Abschmelzung unterliegen: Sie vermindert sich bis zu ihrem vollständigen Abschmelzen bei linearen Anpassungen (ab 2012) jeweils um die Hälfte des

Erhöhungsbetrages, bei sonstigen Erhöhungen (mit Ausnahme einer Änderung der Familienzuschlagsstufe) in Höhe des Erhöhungsbetrages.

Beispiel:

Ein verheirateter Beamter ohne Kinder in der Besoldungsgruppe A 8 (Stufe 9) erhält am 1. Dezember 2011 2 623,40 Euro Grundgehalt, 111,57 Euro Familienzuschlag der Stufe 1 und die allgemeine Stellenzulage von 18,23 Euro (insgesamt brutto ohne Abzug etwa des Wahlleistungseigenbetrags von 13 Euro also 2 753,20 Euro).

Käme das Gesetz wie dargelegt zustande, bekäme er am 1. Januar 2012 an Grundgehalt 2 649,63 Euro (plus ein Prozent), an Familienzuschlag der Stufe 1 nur noch 60 Euro, an allgemeiner Stellenzulage 18,41 Euro (plus ein Pro-

zent) und eine Ausgleichszulage in Höhe von 51,57 Euro wegen des verringerten Familienzuschlags. Grundgehalt und Stellenzulage liegen wegen der Ein-Prozent-Anpassung zusammen um 26,41 Euro über Grundgehalt plus Stellenzulage 2011. Als Abschmelzung wird die Hälfte dieses Betrages 2012 abgezogen, also 13,21 Euro (gerundet). Insgesamt gibt es also 2 766,40 Euro brutto ohne Abzug etwa des Wahlleistungseigenbetrags, der 2012 ja 26 Euro betragen soll.

(Anm.: Natürlich sind in diesem Beispiel der geplante Wegfall der vermögenswirksamen Leistung, die persönlichen Steuerparameter und Abzüge für private Kranken- und Pflegeversicherung nicht eingerechnet. Unter Berücksichtigung des Wahlleistungseigenbetrags gibt es 2012 im Beispiel 0,20 Euro brutto mehr ...) ■

dbb landesfrauenvertretung

AGG-Seminar

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz – eine Hilfe für Familienfrauen vor dem Karriereknick?

Unter diesem Titel steht ein Seminar der dbb landesfrauenvertretung rheinland-pfalz, das am

Donnerstag, 20. Oktober 2011
von 9.00 bis 17.00 Uhr

im Tagungszentrum **Erbacher Hof, Grebenstr. 24–26, 55116 Mainz (Edith-Stein-Zimmer)**

stattfindet.

Referentin ist Rechtsanwältin Inge Horstkötter (Bremen).

Die Seminarleitung liegt bei Barbara Artz, Vorsitzende der dbb landesfrauenvertretung rheinland-pfalz.

Programm

9.00 Uhr
Begrüßung und Einführung in das Tagesthema

9.30 Uhr
Einführung in das AGG:

- europäischer Hintergrund des AGG

- Was ist eine Benachteiligung im Sinne des AGG? (Referat mit Aussprache)

10.45 Uhr
Pause

11.00 Uhr
Welche Rechtsfolgen treten bei Benachteiligung ein?

- Wie ist heute die sexuelle Belästigung nach AGG geregelt/sanktioniert? (Referat mit Aussprache)

12.30 Uhr
Mittagspause

14.00 Uhr
Konkurrentinnenstreit – ein Instrument zur Durchsetzung der Frauengleichstellung?

- Überblick über das arbeits- und beamtenrechtliche Konkurrentinnenstreitverfahren

- Einstweiliges Verfahren zur Sicherung der Stellenbesetzung/Beförderung

- Auswahlverfahren und Quote (Referat mit Aussprache)

15.00 Uhr
Pause

15.15 Uhr
Gleichbehandlung/Gleichstellung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- Familienfreundliche Arbeit, was heißt das?
- Teilzeitarbeit – der Königsweg für die Vereinbarkeitsproblematik?
- Rechtliche Grundlagen der Teilzeitarbeit und anderer Arbeitsmodelle (Referat mit Aussprache)

17.00 Uhr
Ende

durchblick vormals „Der Beamte in Rheinland-Pfalz“

ISSN 0946-7483

Herausgeber: dbb – beamtenbund und tarifunion, landesbund rheinland-pfalz, Adam-Karrillon-Straße 62, 55118 Mainz, Telefon 06131.611356.

Verlag: dbb verlag gmbh, Internet: www.dbbverlag.de, E-Mail: kontakt@dbbverlag.de.

Verlagsort und Bestellschrift: Friedrichstr. 165, 10117 Berlin,

Redaktion: Malte Hestermann, Telefon 06131.611356, Telefax 06131.679995. Fotos: MEV.

Redaktionsschluss am 1. des Vormonats. Die Beiträge, die mit dem Namen des Verfassers gezeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion dar. Alle Beiträge werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr veröffentlicht. Nachdruck ist nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe zulässig.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Gewähr.

Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern

Anzeigenverkauf: dbb verlag gmbh, Mediacenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. Petra-Opitz Hannen, Telefon 02102.74023-715, Fax 02102.74023-99. Anzeigentarif Nr. 19, gültig ab 1.10.2010.

Die Zeitschrift „durchblick“ erscheint zehnmal im Jahr. Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Die Veranstaltung richtet sich an Angehörige des öffentlichen Dienstes, insbesondere an Landes- und Bundesbeamte.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger die all-

gemeine sowie ihre eigene Interessen- und Rechtslage – auch im europäischen Kontext – beleuchten und einordnen können.

Vor dem Hintergrund der gesellschaftspolitisch immer

drängenderen Frage nach dem „richtigen“ Umgang mit der demographischen Entwicklung als zentraler Zukunftsherausforderung sollen unter besonderer Berücksichtigung der Rechte der Frau umfeldrelevante Kenntnisse über das gesellschaftliche System der Gleichbehandlung und der Gleichstellung als staatenübergreifendes Ideal in der Europäischen Union erworben werden.

Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit im Sinne des Bildungsfreistellungsgesetzes ist erfolgt.

Verbindliche Anmeldungen sollten bis zum 30. September 2011 bei der Landesgeschäftsstelle des dbb rheinland-pfalz, Postfach 1706, 55007 Mainz, E-Mail: post@dbb-rlp.de vorliegen.

Für Mitglieder in dbb-Verbänden und Gewerkschaften ist die Teilnahme kostenlos. Sie erhalten einen Fahrtkostenzuschuss gemäß der einschlägigen Richtlinien (Fahrkarte Deutsche Bahn 2. Klasse).

Für Nichtmitglieder fällt ein vorab zu entrichtender Kostenbeitrag in Höhe von 25 Euro an. ■

Bezirksverband Rheinhessen Grillfest am Rheinufer

(bv) Am Rheinufer von Rheindiebach, einem Ortsteil von Oberdiebach, fand das diesjährige Grillfest des dbb-Bezirksverbandes Rheinhessen statt.

Kollege August Huhn und seine Frau Inge hatten sich wieder engagiert um das leibli-

che Wohl der Teilnehmer gekümmert.

Der Bezirksvorsitzende Bardo Kraus hatte Texte von beliebten Liedern zusammengestellt, so dass im Verlauf des Abends, von August Huhn mit dem Akkordeon begleitet, am Lagerfeuer auch gesungen wurde. ■



► Unser Foto vom Grillfest des dbb-Bezirksverbandes Rheinhessen zeigt im Hintergrund die Burgruine Fürstenberg hoch über Rheindiebach. Foto: bv

VG Trier

Kein finanzieller Ausgleich für nicht genommenen Jahresurlaub

Nach den geltenden nationalen dienstrechtlichen Vorschriften besteht für Landesbeamte derzeit kein Rechtsanspruch auf finanziellen Ausgleich für nicht genommenen Jahresurlaub. Ein solcher Anspruch kann allenfalls aus europarechtlichen Regelungen folgen. Dies setzt jedoch voraus, dass es dem Beamten aus Umständen, die nicht von seinem Willen gesteuert waren, unmöglich gewesen ist, seinen Jahresurlaub anzutreten (Ur-

teil des Verwaltungsgerichts vom 10. Mai 2011, Aktenzeichen: 1 K 1550/10.TR).

Geklagt hatte ein Rechtsreferendar, der nach Beendigung seines Ausbildungsverhältnisses beim beklagten Land finanziellen Ausgleich in Höhe von etwa 460 EUR für zehn Tage nicht genommenen Jahresurlaubs begehrt hatte.

Die Richter der 1. Kammer schlossen sich der vom beklagten Land vertretenen Rechts-

auffassung an, dass es für einen derartigen Anspruch an einer Anspruchsgrundlage fehle. Die Vorschriften der einschlägigen Urlaubsverordnung sähen einen finanziellen Ausgleich nicht vor. Ein Anspruch aus Europarecht bestehe unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH ebenfalls nicht, da es dem Kläger nicht im Sinne der Rechtsprechung unmöglich gewesen sei, seinen Jahresurlaub während der Dauer seines Ausbildungsverhältnisses anzutreten. Dies sei etwa in Fällen krankheitsbedingter Fehlzeiten denkbar, die für die Nichtinanspruchnahme des Jahresurlaubs im Falle des Klägers jedoch nicht verant-

wortlich seien. Da das Ausbildungsverhältnis des Klägers planmäßig mit Ablauf des Monats der Ablegung der Staatsprüfung geendet habe, hätte es ihm obliegen, seine Urlaubsplanung an den Erfordernissen des Ausbildungsverhältnisses auszurichten.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung hat das Verwaltungsgericht in der Sache die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zugelassen. ■

Reisen

DEUTSCHLAND

Büsum/Nordsee. Gemütliche Ferienwohnungen für 2–5 Pers.
www.buesum-neptun.de, Tel. 0 48 34 / 3394. Rabatte und Winterangebote!!

Übersatz von S.8

einer Vollstreckungsgegenklage geltend gemacht werden, die das Land aber nicht erhoben habe.

Zudem liege in der bislang politisch nur beabsichtigten Auflösung des Oberlandesgerichts Koblenz auch kein sachlicher Grund für die Aufhebung der Ausschreibung.

Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich verbrieften Anspruchs auf den gesetzlichen Richter sei eine Gerichtsauflösung nur dann als ein sachlicher Grund für die Aufhebung der Ausschreibung einer Präsidentenstelle anzuerkennen, wenn diese Auflösung bereits in Gesetzesform beschlossen worden sei. Dies gelte in besonderem Maße für die Stelle eines OLG-Präsidenten, der eine herausgehobene Funktion inne habe. Er übe nicht nur Rechtsprechungstätigkeit aus, sondern leite auch eine Behörde und habe überdies durch seine Stellung als Vorsitzender des Präsidiums kraft Amtes bei der Bestimmung des gesetzlichen Richters mitzuwirken. Vakanzen in diesem Amt dürften allenfalls für eine kurze Übergangszeit hingenommen werden.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

VG Trier:

Kein finanzieller Ausgleich für nicht genommenen Jahresurlaub bei Landesbeamten

Nach den geltenden nationalen dienstrechtlichen Vorschriften besteht für Landesbeamte derzeit kein Rechtsanspruch auf finanziellen Ausgleich für nicht genommenen Jahresurlaub. Ein solcher Anspruch kann allenfalls aus europarechtlichen Regelungen folgen. Dies setzt jedoch voraus, dass es dem Beamten aus Umständen, die nicht von seinem Willen gesteuert waren, unmöglich gewesen ist, seinen

Jahresurlaub anzutreten (Urteil des Verwaltungsgerichts vom 10. Mai 2011, Aktenzeichen: 1 K 1550/10.TR).

Geklagt hatte ein Rechtsreferendar, der nach Beendigung seines Ausbildungsverhältnisses beim beklagten Land finanziellen Ausgleich in Höhe von etwa 460 EUR für zehn Tage nicht genommenen Jahresurlaubs begehrte.

Die Richter der 1. Kammer schlossen sich der vom beklagten Land vertretenen Rechtsauffassung an, dass es für einen derartigen Anspruch an einer Anspruchsgrundlage fehle. Die Vorschriften der einschlägigen Urlaubsverordnung sähen einen finanziellen Ausgleich nicht vor. Ein Anspruch aus Europarecht bestehe unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH ebenfalls nicht, da es dem Kläger nicht im Sinne der Rechtsprechung unmöglich gewesen sei, seinen Jahresurlaub während der Dauer seines Ausbildungsverhältnisses anzutreten. Dies sei etwa in Fällen krankheitsbedingter Fehlzeiten denkbar, die für die Nichtanspruchnahme des Jahresurlaubs im Falle des Klägers jedoch nicht verantwortlich seien. Da das Ausbildungsverhältnis des Klägers planmäßig mit Ablauf des Monats der Ablegung der Staatsprüfung geendet habe, hätte es ihm obliegen, seine Urlaubsplanung an den Erfordernissen des Ausbildungsverhältnisses auszurichten.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung hat das Verwaltungsgericht in der Sache die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zugelassen.

Landessozialgericht:

Nachversicherung eines Beamten trotz Verjährung

Die Erhebung der Einrede der Verjährung gegen den vom Rentenversicherungsträger er-

hobenen Nachversicherungsanspruch gegenüber einem ehemaligen Dienstherrn kann gegen die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht verstoßen. In diesem Fall ist dem Dienstherrn die Berufung auf die Einrede der Verjährung nach Treu und Glauben (§ 242 Bürgerliches Gesetzbuch) verwehrt, so dass er eine Nachversicherung vornehmen muss (Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Juni 2011, Aktenzeichen: L 4 R 98/11):

Beim Ausscheiden eines Beamten aus dem Dienstverhältnis ist der Dienstherr unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere bei kürzeren Dienstzeiten) verpflichtet, eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer der Dienstzeit vorzunehmen, weil insoweit keine beamtenrechtliche Versorgung erfolgt.

Im Falle des Klägers handelte es sich um eine Verbeamtung auf Widerruf zur Durchführung einer Ausbildung für die gehobene Forstlaufbahn in den Jahren 1965 bis 1970. Aufgrund eines im Jahre 2008 beim Rentenversicherer gestellten Antrages auf Kontenklärung wandte sich dieser an den Dienstherrn, damit der Dienstherr die Nachversicherung durchführte.

Das Sozialgericht war in der ersten Instanz davon ausgegangen, dass die Beitragsforderungen mehr als 30 Jahre (längste Verjährungsfrist für vorsätzlich nicht gezahlte Beiträge) nach der Fälligkeit verjährt seien und dass eine Prüfung der Fürsorgepflicht aus dem Beamtenverhältnis in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte falle.

Dagegen gelangte das Landessozialgericht nun zu dem Ergebnis, dass diese Frage inzident durch die Sozialgerichtsbarkeit zu klären ist. Im Falle des Klägers ergebe sich eine

entsprechende Fürsorgepflicht des Dienstherrn, weil er zur sofortigen Entrichtung der Beiträge oder zumindest zur Mitteilung der Nachversicherungszeiten und des gewährten Entgeltes verpflichtet gewesen wäre. Daher könne sich der Dienstherr nicht auf die Einrede der Verjährung berufen. ■